

Hausordnung

0 Präambel

Die Hausordnung des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ (BSZ für Wirtschaft Dresden) regelt das schulische Zusammenleben aller Schüler¹, Auszubildenden^{1, 2}, Lehrkräfte¹ und technischen Mitarbeiter¹. Wesentliche Voraussetzungen für das erfolgreiche Lehren und Lernen sowie die Gestaltung des Schullebens sind die gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz. Alle am Schulleben Beteiligten bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Grundlage unserer Hausordnung sind das Schulgesetz des Freistaates Sachsen sowie die Schulordnung der jeweiligen Schularten und die Schulbesuchsordnung.

Alle Lehrkräfte und technischen Mitarbeiter sind verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung durchzusetzen. Allen diesbezüglichen Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung sind die im Schulgesetz des Freistaates Sachsen vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anzuwenden.

1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrkräfte, technischen Mitarbeiter und Gäste des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“. Dieses umfasst die Schulgebäude Melanchthonstraße 9 und Tieckstraße 14 sowie die den Schulgebäuden zugeordneten Freiflächen, Wege und Parkplätze.

Die Hausordnung wird ergänzt durch weitere Anlagen:

- Unterrichts- und Gebäudebetriebszeiten
- Alarm- und Evakuierungsplan

2 Allgemeine Verhaltensweisen

2.1 Die Nutzung des Schulgeländes und -gebäudes ist den Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen zwischen 07:00 und 16:30 Uhr gestattet. Ausnahmen bzw. Sondergenehmigungen werden von der Schulleitung erteilt.

2.1.1 Stundenbeginn und Stundenende werden akustisch signalisiert. Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft sein, meldet der Klassensprecher¹ dies im Sekretariat.

2.1.2 Der Unterricht wird durch die Lehrkraft und nicht durch das Pausenzeichen beendet. Der Ordnungsdienst ist für die Sauberkeit der Tafeln verantwortlich. Zum Schluss des Unterrichtstages werden (bis auf freitags) von allen Schülern die Stühle hochgestellt. Fenster sind zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten. Abfall und Getränkebehälter sind in den vorgesehenen Behältern im Gang selbstständig zu entsorgen. Die im Klassenraum befindlichen Papierkörbe sind ausschließlich für Papierabfälle vorgesehen und werden bei Nichtbeachtung wieder entfernt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Die Verwendung des Begriffs „Schüler“ schließt Auszubildende und Schüler gleichermaßen ein.

- 2.1.3 Zu spät kommende Schüler melden sich beim unterrichtenden Lehrer, geben den Grund der Verspätung an und nehmen dann sofort am Unterricht teil, soweit die Unterrichtssituation dies zulässt. Der Fachlehrer trägt die Anwesenheit im Klassenbuch ein. In besonderen Fällen kann der Fachlehrer verspätet ankommenden Schülern den Zutritt zur laufenden Unterrichtsstunde versagen.
- 2.1.4 Die Pausen dienen der Erholung, der Essenseinnahme und der Vorbereitung auf die folgende Stunde. Die Einnahme von Speisen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- 2.2 Die Benutzung des Aufzugs ist nur durch unterwiesene Personen gestattet. Im Fall einer Havarie ist die Nutzung untersagt.
- 2.3 Es besteht ein generelles Verbot des Befahrens und Parkens auf dem Schulgelände des BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“. Die Schüler können ihre Fahrräder auf dem dafür bezeichneten Platz (Fahrradständer) abstellen. Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge sind ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum zu parken. Auf dem Parkplatz gilt die StVO. Ausnahmen regelt die Schulleitung.
- 2.4 Die Nutzung des Schulgeländes, der Außenanlagen und der Gebäude sowie der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Die Nutzung hat pfleglich und schonend zu erfolgen.
 - 2.4.1 Festgestellte Schäden sind unverzüglich der unterrichtenden Lehrkraft oder in den Sekretariaten zu melden.
 - 2.4.2 Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung/Missbrauch von Schuleinrichtungen entstehenden Kosten tragen diejenigen in voller Höhe, die den Schaden verursacht haben.
 - 2.4.3 Die Schulleitung behält sich vor, strafrechtlich relevantes Verhalten, wie etwa begangene Körperverletzungen oder Personenmissbrauch, zur Anzeige zu bringen und Strafverfolgungsantrag zu stellen.
- 2.5 Flugblätter, Zeitschriften, Werbeplakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen im Schulhaus und auf dem Schulgelände nur nach Genehmigung der Schulleitung ausgehängt oder verteilt werden.

Im gesamten Schulhaus und auf den Außenanlagen besteht ein striktes Verbot der Verbreitung von links- bzw. rechtsextremistischem sowie pornographischem Materials jedweder Art und der Werbung für politische Parteien und Organisationen.
- 2.6 Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderer elektronischer Kommunikationsmittel ist im Schulgelände gestattet, ebenso die Nutzung von Laptops bzw. Tablets zur Anfertigung von Mitschriften im Unterricht. Mobiltelefone sind während der Schulstunden stummzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Ausnahmen legt die Lehrkraft fest.

Im Zusammenhang mit Leistungsermittlungen wird die Nutzung nicht zugelassener elektronischer Endgeräte als Betrugsversuch gewertet.
- 2.7 Das Anschließen privater elektronischer Endgeräte an das Stromnetz bzw. an das Schülernetzwerk ist mit geprüften Netzteilen für Unterrichtszwecke erlaubt.
- 2.8 Bild- und Tonaufzeichnungen sind im gesamten Schulgelände des BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ verboten. Ausnahmen regelt die Schulleitung. Der Fachlehrer kann Ausnahmen für seinen Unterricht erteilen.

3 Verhalten in den Pausen und in unterrichtsfreien Zeiten

- 3.1 Im Schulgebäude und auf den Außenanlagen führen Lehrkräfte Aufsicht. Sie sind den Schüler gegenüber weisungsbefugt.
- 3.2 Die Schüler halten sich in Klassenräumen (nicht Fachkabinetten), im Schulgebäude und auf den Außenanlagen der Schule auf. Fluchtwege sind freizuhalten.
- 3.3 Volljährige Schüler dürfen in den Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen, minderjährige Schüler nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Verlassen die Schüler das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für ihr Verhalten tragen in diesen Fällen die volljährigen Schüler selbst, bei minderjährigen Schülern deren Personensorgeberechtigte.

4 Haftpflicht- und Versicherungsschutz

- 4.1 Die Schüler des BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ sind während der Unterrichtszeiten, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg sowie auf dem Weg zwischen den Schulgebäuden gesetzlich unfallversichert. Unfälle und Verletzungen jeglicher Art sind sofort der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Bei Unfällen, die einen Arztbesuch (Durchgangsarzt) nach sich ziehen, muss innerhalb von 3 Tagen eine Unfallanzeige erstellt werden. Das Anzeigeformular ist im Sekretariat erhältlich.
- 4.2 Beim Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit zu privaten Zwecken besteht gegenüber dem Schulträger kein Versicherungsanspruch bei Unfällen oder sonstigen auftretenden Schäden.
- 4.3 Für Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüche ist die Landeshauptstadt Dresden als Schulträger zuständig.
- 4.4 Wertsachen von Schülern wie z. B. Bargeld, Schmuck, Geldbörsen, Ausweise, Schlüssel u. a. sind durch den Schulträger nicht versichert.

Die Aufbewahrung von Wertsachen während des Sportunterrichts wird durch die Sportlehrer geregelt. Dazu erfolgt eine gesonderte Belehrung.

Schäden am Schülereigentum sind unverzüglich im Sekretariat bzw. einem Hausmeister anzuzeigen. Fundsachen sind bei einem Hausmeister abzugeben.

- 4.5 Festgestellte Mängel an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich einem an der Schule Beschäftigten zu melden. Bei fahrlässig oder vorsätzlich entstandenen Schäden und Verunreinigungen tritt die Verantwortlichkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.
- 4.6 Meldepflichtige Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind innerhalb von 3 Werktagen im Sekretariat anzuzeigen.

5 Ordnung und Sicherheit in der Schule

- 5.1 Abfälle und Papier sind vom Verursacher selbst in den dafür vorgesehenen Behältern auf den Gängen zu entsorgen. Im Klassenraum können ausschließlich Papierabfälle entsorgt werden. Schüler, die gegen die allgemeinen Ordnungsregeln verstoßen, werden zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen.
- 5.2 Die PC-Kabinette, Fachkabinette und die Sporthallen des BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ werden in Begleitung und unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft betreten und genutzt. Die Lehrkraft ist für die Einhaltung der zusätzlich geltenden Regelungen verantwortlich.
- 5.3 Im Schulgelände besteht ein generelles Rauchverbot (inklusive des Nutzens von E-Zigaretten, elektrischen Shishas und Tabakerhitzern). Dies gilt für alle Schüler, Lehrer, technisches Personal, Besucher und Mitarbeiter von externen Firmen gleichermaßen. Im Außenbereich des Schulcampus BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ ist das Rauchen an der dafür vorgesehenen Stelle (Tiefhof am Seiteneingang Gebäude Melanchthonstraße) gestattet. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. In den Eingangsbereichen zu allen Schulgebäuden ist das Rauchen verboten.
- 5.4 Alkoholische Getränke und Drogen sowie nicht notwendige Medikamente dürfen nicht in die Schule mitgebracht und konsumiert werden. Verstöße werden geahndet.

Das Mitführen und der Konsum von Cannabis im Schulgebäude, auf den Außenanlagen und in Sichtweite der Schule (100 m um das Schulgelände) sind verboten.
- 5.5 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Rausch- bzw. Suchtmitteln stehen, dürfen nicht am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen teilnehmen. In solchen Fällen ist die Schulleitung zu verständigen, die geeignete Maßnahmen ergreifen wird.

In begründeten Verdachtsfällen kann die Schulleitung Taschenkontrollen durch die Polizei veranlassen. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten zu informieren, bei Auszubildenden auch der Ausbildungsbetrieb.
- 5.6 Es ist untersagt, Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Anscheinswaffen, gefährliche Gegenstände (z. B. Baseballschläger, Springmesser, Schlagringe u. a.) sowie Feuerwerkskörper, Schwarzpulver u. a. Chemikalien in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen.

In begründeten Verdachtsfällen kann die Schulleitung Taschenkontrollen durch die Polizei veranlassen. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten zu informieren, bei Auszubildenden auch der Ausbildungsbetrieb.
- 5.7 Es ist untersagt, Tiere in das Schulgebäude und auf die Außenanlagen mitzubringen.
- 5.8 Es ist verboten, Kleidung mit verfassungsfeindlichen Symbolen zu tragen.
- 5.9 Die Schulleitung behält sich vor, jegliches strafrechtlich relevantes Verhalten zur Anzeige zu bringen.

6. Verhalten im Havariefall

Bei Ertönen des Alarmsignals verlassen alle in der Schule befindlichen Personen das Gebäude gemäß den ausgewiesenen Rettungs- und Fluchtplänen und begeben sich auf den ausgewiesenen Sammelplatz. Den Weisungen des Rettungspersonals ist Folge zu leisten.

7. Benutzung der Fachkabinette und Sportanlagen

Gemäß der PC-Raumordnung, der Fachraumordnungen sowie der Sporthallenordnung dürfen diese Räume nur mit einem Fachlehrer betreten werden. Einzelheiten regeln die jeweiligen Fachraumordnungen.

8. Zusammenarbeit der am Schulleben Beteiligten

Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülern, Eltern, Schulträger und ausbildenden Unternehmen voraus.

Die Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten von Schülern, Eltern und Schulträger ergeben sich aus dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen. Die Schulleitung und die Lehrer sind nach Vereinbarung gern zu Gesprächen bereit.

9. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Schulgesetz des Freistaates Sachsen sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen formuliert, die bei Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung zur Anwendung kommen.

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist den Eltern und Schülern ein Anhörungsrecht zu gewähren. Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Widerspruchsrecht besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

10. Weisungsrecht

Neben der Schulleitung sind die technischen Mitarbeiter und alle zum BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ gehörenden Lehrkräfte gegenüber Schülern weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht bezieht sich auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit, das disziplinierte Verhalten der Schüler, die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von Schülern und Lehrern und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulalltags.

11. Änderungen der Hausordnung

Grundlegende Änderungen der Hausordnung sind nur mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz möglich. Entsprechende Anträge können bei der Schulleitung eingereicht werden.

12. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung tritt nach Beschluss der Schulkonferenz vom **21.11.2024** am **22.11.2024** in Kraft. Die bis zu diesem Tag geltende Hausordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Datum: 22.11.2024

Unterschrift: 
Schurz

Anlagen

A1 Öffnungszeiten Schulgebäude / Unterrichtszeiten

A2 Alarm- und Evakuierungsplan

Anlage A1 Öffnungszeiten Schulgebäude

Die Nutzung des Schulgeländes und -gebäudes ist den Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen zwischen 07:00 und 16:30 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, gestattet.

Außerhalb der Unterrichtszeiten ist das Betreten der Schulgebäude, der Freiflächen und der Sporthallen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung gestattet.

Unterrichtszeiten

1 07:45 – 08:30

2 08:35 – 09:20

3 09:20 – 10:05

Frühstückspause

4 10:30 – 11:15

5 11:15 – 12:00

Mittagspause

6 12:45 – 13:30

7 13:35 – 14:20

8 14:25 – 15:10

9 15:15 – 16:00

10 16:00 – 16:45